
S 19 RJ 351/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 RJ 351/99
Datum	30.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 24/03
Datum	15.12.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 30. Oktober 2002 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Altersrente unter Berücksichtigung von Zeiten im Ghetto.

Der Kläger ist am XX.XXXXX 1928 in P. (Polen) geboren und jüdischen Glaubens. Er lebt heute in England und ist britischer Staatsangehöriger.

Der Kläger stellte mit Schreiben vom 14. Oktober 1997 – eingegangen bei der Beklagten am 3. November 1997 – unter Hinweis auf die Ghetto-Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) einen Antrag auf Altersrente. Er machte geltend, dass er mit 14 Jahren verhaftet und 1942 in eine Glasfabrik in Piotrkow-Tribunalsky gebracht worden sei, wo er bis 1943 gearbeitet habe. 1943/44 sei er in einer Holzfabrik (Bugi) und danach in Schlieben und Buchenwald in einer Munitionsfabrik und einem Steinbruch eingesetzt worden. Ihm sei ein wöchentlicher Lohn gezahlt, wenn auch nicht überreicht worden. Die zuvor abgezogenen

Sozialversicherungsbeiträge seien den staatlichen Versicherungsanstalten zugeflossen.

Aus der beigezogenen Entschädigungsakte ergab sich, dass der Kläger in einer schriftlichen Erklärung vom 21. Mai 1955 angegeben hatte, seine Familie habe wenige Monate nach Kriegsausbruch in das Ghetto Piotrkow übersiedeln müssen. Von dort sei er zur Zwangsarbeit in der Glasfabrik "Hortensia" herangezogen worden. Ab Ende 1942 habe er in dem bei der Glasfabrik eingerichteten Zwangsarbeitslager bleiben müssen. Wenige Wochen später sei er in das in Piotrkow-Bugaj gelegene Arbeitslager einer Holzfabrik verlegt worden. Etwa ein Jahr später sei er nach Buchenwald gebracht und kurze Zeit später dem Kommando Schlieben überwiesen worden. Im April 1945 sei er schließlich nach Theresienstadt gekommen. Mit Bescheid vom 4. Mai 1956 wurde dem Kläger wegen Freiheitsentziehung durch Zwangsaufenthalt in Piotrkow-Bugaj, Buchenwald, Schlieben, Theresienstadt eine Entschädigung nach dem BEG zuerkannt. Mit Bescheid vom 11. April 1960 wurden ihm eine monatliche Rente wegen Körperper- bzw. Gesundheitsschäden gewährt.

Mit Bescheid vom 25. Mai 1998 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Versichertenrente ab. Der Kläger habe bis zum 8. Mai 1945 nicht in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden. Er habe eigenen Angaben zufolge vielmehr Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen verrichtet. Entsprechend sei für die jüdische Bevölkerung im Generalgouvernement die Zwangsarbeit ohne Entlohnung ausdrücklich geregelt gewesen. Jedenfalls könnten Beitragszeiten weder nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) noch nach dem Fremdrentengesetz (FRG) berücksichtigt werden, weil Piotrkow im Generalgouvernement gelegen habe und nicht in das Deutsche Reich eingegliedert worden sei und es an den sachlichen und persönlichen Voraussetzungen des FRG und des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) fehle.

Gegen diesen am 25. Juli 1998 zugegangenen Bescheid legte der Kläger mit Schreiben vom 6. August 1998, eingegangen bei der Beklagten am 12. August 1998, Widerspruch ein. Er bezog sich vor allem auf ein Gutachten von A. B. Wegen der Einzelheiten wird auf das Widerspruchsschreiben verwiesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. Februar 1999 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Die Tätigkeiten des Klägers seien als Zwangsarbeit anzusehen, er habe auch keinen Barlohnbezug behauptet.

Dagegen hat der Kläger am 31. März 1999 Klage erhoben. Das Gutachten B. dokumentiere, dass die jüdischen Arbeiter einen wahren Lohn erhalten hätten. Davon seien Invalidenversicherung und Steuer abgeführt worden. So ergebe es sich auch aus einem Schreiben des Reichsministers für Finanzen vom 30. Mai 1942 und einem entsprechenden Befehl von H. Himmler und Dr. Fraundorfer. Der restliche Lohn sei den jüdischen Arbeitern jedoch nicht ausgezahlt worden.

In der vom Sozialgericht beigezogenen Entsch digungsakte der Bezirksregierung D sseldorf findet sich ein Bericht des Arztes Dr. G. vom 11. August 2000. Danach gab der Kl ger hinsichtlich seiner Familie u.a. an, dass seine Eltern Juden und polnische Staatsangeh rige gewesen seien. Der Gro vater v terlicherseits sei deutscher Jude gewesen, dadurch sei gelegentlich zu Hause deutsch gesprochen worden; er h tte zumindest ein paar rudiment re Deutschkenntnisse gehabt. Die Familie der Mutter habe aus Russland gestammt. Mit Gerichtsbescheid vom 30. Oktober 2002 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Rentenrechtliche Zeiten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung seien weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht. Es sei nicht zu erkennen, dass der Kl ger in einem sog. "Ghetto-Arbeitsverh ltnis" gestanden habe und f r seine Arbeitsleistung tats chlich Beitr ge zur Sozialversicherung abgef hrt worden seien. Seine Arbeit sei vielmehr als Zwangsarbeit zu werten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Gerichtsbescheid verwiesen.

Der Kl ger hat am 30. Januar 2003 gegen den am 21. November 2002 zugestellten Gerichtsbescheid Berufung eingelegt. Er macht geltend: Unter der Herrschaft von Gestapo und Wehrmacht habe niemand wagen k nnen, die befohlene Arbeitsstelle nicht anzutreten und auszuf llen. Insofern seien alle Zwangsarbeiter gewesen. Die Arbeit sei bezahlt worden, das zeige auch die Anordnung von Dr. Frauendorfer. F r die j dischen Arbeiter h tten die Aufseher die Lohnt ten erhalten; Steuer und Invalidenversicherung seien zuvor abgezogen und an das zust ndige Amt  berwiesen worden.

Der Kl ger beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen sinngem  ,

unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Hamburg vom 30. Oktober 2002 den Bescheid der Beklagten vom 25. Mai 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Versichertenrente nach den gesetzlichen Vorschriften zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte, die Sachakten der Beklagten und die Entsch digungsakte 3 W 647 B der Bezirksregierung D sseldorf, die Gegenstand der m ndlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung hat keinen Erfolg. Sie ist zwar statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und auch sonst zul ssig ([    143](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz â   SGG).

Sie ist jedoch unbegr ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtm  ig.

Rechtsgrundlage des Begehrens ist [Â§ 35 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch \(SGB VI\)](#). Die Voraussetzungen des [Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#), der auf die RVO verweist, sind erkennbar nicht gegeben.

[Â§ 35 SGB VI](#) setzt die Vollendung des 65. Lebensjahres und die Erf  llung der allgemeinen Wartezeit voraus. Der Kl  ger ist 1928 geboren und hat das 65. Lebensjahr bereits 1993 vollendet. Die allgemeine Wartezeit betr  gt nach [Â§ 50 Abs. 1 SGB VI](#) f  nf Jahre. Auch wenn nach der Verordnung des Rates vom 14. Juni 1971   ber die Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstst  ndige sowie deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern â   EG-VO 1408/71 â  , deutsche und britische Versicherungszeiten zusammengerechnet werden k  nnen, bleibt nach Art. 48 Abs. 1 der Verordnung eine Versicherungszeit von mindestens zw  lf Monaten in der deutschen Rentenversicherung erforderlich. Daran fehlt es. Ebenso wenig kommt dem Kl  ger die Erleichterung des Â§ 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Besch  ftigungen in einem Ghetto und zur   nderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (ZRBG) zugute, wonach bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Rente auch besteht, wenn die zur Leistungspflicht nach zwischen- oder   berstaatlichem Recht erforderliche Mindestanzahl an rentenrechtlichen Zeiten f  r die Berechnung der Rente nicht vorhanden ist.

Nach [Â§ 51 Abs. 1](#) und 4 SGB VI werden auf die allgemeine Wartezeit Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet. Ob die Voraussetzungen f  r Ersatzzeiten nach [Â§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) vorliegen, kann offen bleiben; Ersatzzeiten k  nnen n  mlich nur "Versicherte" erwerben, was wiederum den Nachweis einer Beitragszeit verlangt (BSG, Urt. v. 7.10.2004, â   [B 13 RJ 59/03 R](#) -, [BSGE 93 S. 214](#), 216; Schmidt, in: Kreikebohm, 2. Aufl. 2003, Â§ 250 Rn. 6).

Beitragszeiten sind nach [Â§ 55 Abs. 1 S. 1 SGB VI](#) Zeiten, f  r die nach Bundesrecht Pflichtbeitr  ge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beitr  ge gezahlt worden sind. Nach Satz 2 der Vorschrift sind Pflichtbeitragszeiten auch solche Zeiten, f  r die Pflichtbeitr  ge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Nach [Â§ 247 Abs. 3 SGB VI](#) sind Beitragszeiten auch Zeiten, f  r die nach den Reichsversicherungsgesetzen Pflichtbeitr  ge oder freiwillige Beitr  ge gezahlt worden sind.

Bundesrecht galt offensichtlich nicht. Als polnischer Staatsangeh  riger j  discher Abstammung war der Kl  ger im Generalgouvernement jedoch auch nicht von den Reichsversicherungsgesetzen erfasst. F  r ihn galten vielmehr weiterhin die polnischen Sozialversicherungsgesetze (vgl. BSG, Urt. v. 8.9.2005, â   [B 13 RJ 20/05 R](#) -, juris; Urt. v. 7.10.2004, a.a.O. S. 217; BSG, Urt. v. 23.8.2001, â   [B 13 RJ 59/00 R](#) -, [SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr. 17](#), S. 67 f.), so dass die Vorschrift des [Â§ 247 Abs. 3 SGB VI](#) nicht greift.

Auch kommt eine Ber  cksichtigung von Versicherungszeiten nach [Â§Â§ 15 f. FRG](#) nicht in Betracht. Der Kl  ger geh  rt n  mlich nicht zu dem nach [Â§ 1 FRG](#) beg  nstigten Personenkreis, er ist weder anerkannter Vertriebener oder Sp  taussiedler noch Deutscher oder heimatloser Ausl  nder. Auch steht er den

anerkannten Vertriebenen nicht nach [Â§ 20 WGSVG](#) gleich, denn er hat zum Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes offensichtlich nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört (vgl. [Â§ 20 Abs. 1 S. 2](#) i.V.m. [Â§ 19 Abs. 2](#) lit. a 2. Halbsatz WGSVG). Das setzt nämlich vor allem den zumindest überwiegenden Gebrauch der deutschen Sprache im persönlichen Bereich voraus (vgl. BSG, Urt. v. 26.9.1991, [âĀĀ 4 RA 89/90](#) -, [SozR 3-5070 Â§ 20 Nr. 2](#) S. 9 f.). Aus der Akte ergibt sich jedoch, dass der Kläger lediglich rudimentäre deutsche Sprachkenntnisse besaß. Schon aus dem gleichen Grund kommt eine Anwendbarkeit der [Â§Â§ 15 f. FRG](#) über [Â§ 17a FRG](#) nicht in Betracht. Insoweit kann hier offen bleiben, ob überhaupt Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind bzw. ob eine versicherungspflichtige Beschäftigung, die unter anderem Freiwilligkeit voraussetzt, vorgelegen hat.

Schließlich kann sich der Kläger für seinen Rentenanspruch nicht auf das ZRBG berufen.

Es kann letztlich offen bleiben, ob dies bereits deshalb gilt, weil auch das ZRBG die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis voraussetzt (so LSG Düsseldorf, Urt. v. 13.1.2006, [âĀĀ L 4 RJ 113/04](#) -, juris; nicht rechtskräftig). Dafür spricht zunächst die Regelung des [Â§ 1 Abs. 2 ZRBG](#), nach der das ZRBG lediglich das WGSVG erg  nzt. Letzteres verlangt durchaus die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. Auch l  sst die Begr  ndung des Gesetzentwurfs ([BT-Drs. 14/8583 S. 1](#), 6; [BT-Drs. 14/8602 S. 1](#), 5) erkennen, dass es nicht um eine Erweiterung des Kreises der Berechtigten gehen sollte, sondern um die Zahlbarmachung von erworbenen Anspr  chen. Das wird bereits aus der Beschreibung der Problemstellung des Gesetzentwurfs deutlich. Danach soll das Gesetz das Problem l  sen, dass die von der Ghetto-Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beg  nstigten ehemaligen Ghibobewohner sich gew  hnlich im Ausland aufhalten. Die auf einer Besch  ftigung im Ghetto beruhende Rente k  nnte vielfach aus auslandsrentenrechtlichen Gr  nden nicht gezahlt werden, insbesondere weil Bundesgebiets-Beitragszeiten nicht im erforderlichen Umfang vorliegen ([BT-Drs. 14/8583](#) u. 8602 S. 1). Entsprechend sieht das BSG den Zweck des Gesetzes darin, den Zustand zu beseitigen, dass trotz Vorliegens versicherungspflichtiger Ghiboarbeitszeiten ein hieraus resultierender Rentenanspruch nicht in das Ausland zahlbar war (BSG, Urt. v. 7.10.2004, a.a.O., S. 225).

Jedenfalls fehlt es an den Voraussetzungen des [Â§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a und b ZRBG](#), wonach die Besch  ftigung aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen und gegen Entgelt ausge  bt worden sein muss.

Es ist bereits zweifelhaft, inwieweit der K  ger angesichts seines damaligen Alters   berhaupt eine Besch  ftigung aus eigenem Willensentschluss h  tte eingehen k  nnen. Vor allem aber hat er in der Berufungsbegr  ndung deutlich gemacht, dass er Zwangsarbeit zu leisten hatte: Niemand habe es wagen k  nnen, die befohlene Arbeitsstelle nicht anzutreten; er habe sich den Ma  nahmen und Befehlen f  gen m  ssen. Dem entspricht die Erkl  rung im Entsch  digungsverfahren, nach der er zur "Zwangsarbeit" in der Glasfabrik

Hortensia herangezogen wurde. Auch Herr S. G. hat im Entschädigungsverfahren am 3. Januar 1956 erklärt, der Kläger habe in der Glasfabrik Zwangsarbeit geleistet. Der Kläger hat an keiner Stelle vorgetragen oder auch nur angedeutet, im Rahmen der für alle Juden in dem Ghetto bestehenden Zwänge aus freiem Willensentschluss ein Arbeitsverhältnis eingegangen zu sein. Nach Verlassen des Ghettos hat er sich in Zwangsarbeitslagern aufhalten müssen, so dass eine Tätigkeit aus eigenem Willensentschluss von vornherein nicht in Betracht kommt.

Außerdem hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht, für seine Tätigkeit ein Entgelt erhalten zu haben. Im Gegenteil hat er erklärt, er habe keinen Lohn erhalten. Dass der Arbeitgeber dennoch Gehalt gezahlt und auch Sozialabgaben abgeführt haben soll, stützt der Kläger auf ein Gutachten und einige allgemeine Schreiben und Befehle zur Entgeltfrage. Das kann aber notwendige Darlegungen seines eigenen Falles nicht ersetzen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und trägt dem Ausgang des Verfahrens Rechnung.

Erstellt am: 26.07.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024